

Miet- und Benutzungsordnung für die Räume im „Mehrgenerationenhaus Kapuziner Rottweil“

Teilhabe für alle - dafür setzen wir uns ein. Die BruderhausDiakonie ist Träger des Mehrgenerationenhaus Kapuziner Rottweil, in welchem Menschen mit und ohne Handicap zum Gelingen Ihrer Veranstaltung mitwirken. Zusätzlich zu den Serviceleistungen rund um den Eventbereich bietet das Kapuziner Caterings im Rahmen des integrativen Café und Bistro „Zum Kapuziner“ sowie Gestaltung und Druck von Printprodukten durch das Media Office an. Bei Interesse kommen Sie gerne auf uns zu. Das Kapuzinergebäude ist ein historisches Kloster mitten im Herzen Rottweils. Wir weisen daher mit Nachdruck auf unsere detaillierten Vorschriften sowie die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen und Nachtruhe hin.

I. Allgemeines

1. Das „Mehrgenerationenhaus Kapuziner Rottweil“ steht im Eigentum der Stadt Rottweil. Durch einen Mietvertrag ist die BruderhausDiakonie zur ausschließlichen Nutzung der Räume im Erdgeschoß, insbesondere des Sonnensaals und des Refektoriums mit den dazu gehörenden Nebenräumen einschl. dem Innenhof sowie der beiden Räume im Nachbargebäude Kutschenhaus berechtigt. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Weitevermietung an Dritte im Rahmen dieser Miet- und Benutzungsordnung.
2. Die Vermietung der Räume erfolgt grundsätzlich durch die BruderhausDiakonie mit den Teilbereichen Mehrgenerationenhaus Rottweil und Café und Bistro „Zum Kapuziner“ in der Neutorstraße 4-6, 78628 Rottweil. Die Vermietung des Sonnensaals und des Kutschenhauses erfolgt über das Mehrgenerationenhaus Rottweil mit der Tel 0741 - 94 24 86 22 oder per E- mail unter bhrw.mgh@bruderhausdiakonie.de. Die Vermietung des Refektoriums erfolgt über und ausschließlich mit dem Café und Bistro „Zum Kapuziner“ mit der Tel. 0741/94 24 86 40 oder per E-Mail unter bhrw.kapuziner@bruderhausdiakonie.de. Das Hausrecht übt der Vermieter aus. Den Weisungen der jeweils zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

II. Vermietung

1. Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er kommt durch einen schriftlichen Antrag des Mieters und dessen schriftlichen Annahme durch den Vermieter zustande. Terminvormerkung und vorvertragliche Abmachungen werden erst mit Vertragsabschluss verbindlich.
2. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet-und Benutzungsordnung ggf. mit ergänzenden Anlagen an. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

3. Der Mieter gilt als Veranstalter. Die Räume im Kapuziner werden nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung überlassen. Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein muss. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf allen Drucksachen für die Veranstaltung seinen Namen und seine vollständige Firmierung deutlich sichtbar anzubringen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besuchern und dem Vermieter.
4. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Mietüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Vermieters und verpflichten zum Schadensersatz in Höhe des Entgelts der Preisliste. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen der Öffnung und der Schließung der benutzten Räume.
5. Führt der Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu verantwortenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, so hat er eine Ausfallentschädigung an den Vermieter zu entrichten.
Diese beträgt bei einer Rücktrittserklärung nach Vertragsabschluss grundsätzlich 15% der vereinbarten Grundmiete.

Bis acht Wochen vor der Veranstaltung	25 %
bis vier Wochen vor der Veranstaltung	50 %
bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	100%

der vereinbarten Grundmiete.
6. Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei einem wichtigen Grunde zu. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel, wenn der Vermieter nach Abschluss des Mietvertrags in Erfahrung bringt, dass durch die angekündigte Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden drohen, erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden oder Umstände bekannt werden, die der Art der Bestimmung des Hauses widersprechen.
Ein wichtiger Grund ist auch, wenn der Mieter trotz Abmahnung die von ihm zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglichen Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte vornimmt. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

III. Mieten und Nebenkosten

1. Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen, Hilfsmittel und technischen Geräte (Vertragsgegenstand) werden für die vertraglich vereinbarte Veranstaltungsdauer die zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschluss geltenden Mieten und Entgelte erhoben (Preisliste in Anlage).

2. Wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Preisliste sind, werden diese gesondert nach Aufwand berechnet. Einzelheiten sind im Vertrag bzw. im Veranstaltungsprotokoll schriftlich zu vereinbaren.
Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Personal für Einlass, Aufsicht, Kasse und Garderobe stellt der Mieter auf eigene Kosten. Dies gilt auch für evtl. notwendiges Sicherheitspersonal.
3. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

IV. Benutzungsbedingungen

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung (Basis sind hier der Mietvertrag bzw. das Veranstaltungsprotokoll) überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter erkennbare Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Vermieter geltend macht.
2. Alle Einrichtungsgenstände sind pfleglich zu behandeln. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Entstandene Schäden sind zu ersetzen.
3. Veränderungen am Mietobjekt, Auf- und Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, von ihm eingebrachte Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der Vermieter lagert über den vertraglich vereinbarten Veranstaltungszeitraum keine Gegenstände des Mieters ein. Der Veranstaltungsraum ist besenrein zurückzugeben. Die Küche einschl. des Thekenbereichs und des Kühlraums ist aufgeräumt (Geschirr, Gläser u. Küchengeräte gespült und verstaut) und hygienisch sauber gereinigt zu übergeben. Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch den Vermieter werden dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Eine Grundbodenreinigung fällt nach jeder Veranstaltung an und kann lediglich durch den Vermieter erbracht werden. Die Kosten für diese Grundreinigung sind durch den Mieter an den Vermieter nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.
4. Veranstaltungskarten dürfen höchstens in Höhe der zugelassenen Besucheranzahl nach den aktuell geltenden Gesetzlichkeiten für Veranstaltungen (u.a. die Bestimmungen der Versammlungsstätten-VO) ausgegeben werden. Ein Bestuhlungsplan ist vor Beginn des Kartenverkaufs mit dem Vermieter abzustimmen, während der Veranstaltung öffentlich mit klar gekennzeichneten Fluchtwegen auszuhängen und der Stadt zu zusenden. Auf Anforderung stehen dem Vermieter bis zu 4 Dienstplätze zu. Es besteht die Möglichkeit den Kartenverkauf i.R. des Ticketsystems der Tourist-Information der Stadt Rottweil kostenpflichtig zu nutzen.

5. Getränkeregelungen

Hinweis: der Verkauf von Alkopops ist nicht gestattet.

a. Getränkeregelung bei Anmietung des Sonnensaals:

Sämtliche alkoholische und nicht alkoholische Getränke sind über die Mebold GmbH - Niederlassung in 78727 Oberndorf a.N., Austraße 10, Tel. 07423/92950 und E-Mail hubert.roth@mebold.de – unter Angabe des Veranstaltungsortes zu beziehen und rechtzeitig zu bestellen. Die Getränke werden durch die Mebold GmbH direkt geliefert und durch diese dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei offenem Bierausschank im Saal trägt der Mieter zudem die Kosten der vorgeschriebenen Schankanlagenreinigung.

Sollten Sie als Mieter des Sonnensaals das Catering über das Café und Bistro „Zum Kapuziner“ beziehen, so bitten wir auch die Getränke über das Bistro zu beziehen.

b. Getränkeregelung bei Anmietung des Kutschenhaus:

Sämtliche alkoholische und nicht alkoholische Getränke dürfen Sie bei dem Getränkehändler/in Ihrer Wahl bestellen. Für die ordnungsgemäße Bereitstellung, Kühlung und Abholung / Reinigung der Getränkelagerorte sind Sie als Mieter zuständig und verantwortlich. Ein Mehraufwand für den Vermieter wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Cateringregelungen

Hinweis: die vertraglich hinterlegten Caterer des Vermieters sind das Café und Bistro „Zum Kapuziner“ (Tel. 0741 - 94248640 oder E-Mail bhrw.kapuziner@bruderhausdiakonie.de) sowie das Cateringunternehmen Party-Service Mattes (Tel. 0741 - 57788 oder E-Mail info@partyservice-mattes.de - Steinhauserstrasse 18,78628 Rottweil).

a. Cateringregelung bei Anmietung des Sonnensaal:

Der Mieter verpflichtet sich seine Erstanfrage an Party-Service Mattes zu richten. Sollte Party-Service Mattes keine freien Termine mehr zur Verfügung haben oder aus anderen Gründen dem Mieter nicht zusagen, sind als weitere alternative Caterer nur jene mit Geschäftssitz in Rottweil zugelassen. Informationen erhalten Sie im Büro des Mehrgenerationenhaus Kapuziner Rottweil.

b. Cateringregelung bei Anmietung des Kutschenhaus:

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter seine Anfragen an das Café und Bistro „Zum Kapuziner“ oder alternativ an Party-Service Mattes zu richten.

c. Cateringregelung bei Anmietung des Refektoriums:

Das Refektorium kann lediglich mit Catering (Getränke & Speisen) durch das Café und Bistro „Zum Kapuziner“ angemietet werden. Eine reine Anmietung der Räumlichkeit des Refektoriums ist nicht möglich.

7. Termine für Vorbereitungen, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, die vorzeitige Anlieferung von Getränken, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit dem Vermieter besonders vereinbart sein. Dabei gilt: Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
8. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass im Gebäude weitere Mietverhältnisse bestehen und damit verbundene Veranstaltungen parallel stattfinden können. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume überlassen werden. Insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig der Eingangs-oder Durchgangsbereich bzw. die Toiletten von Dritten mitbenutzt wird.
9. Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
10. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Hausmeister, üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.
11. Dekorationen, Reklame, Schilder und sonstige Auf- und Einbauten dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen wie auch Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
12. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Nebelmaschinen und Tischfeuerwerken ist unzulässig.
13. Innerhalb des gesamten Gebäudes besteht striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der alarmierten Feuerwehr (Rauchmelder) an den Mieter direkt weitergegeben. Der Innenhof des Kapuziners kann als sog. Raucherraum genutzt werden.
14. Die technischen Anlagen dürfen nur nach Einweisung durch den Vermieter, in besonderen Fällen nur durch Personal oder Beauftragte des Vermieters, bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
15. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen. Andernfalls wird die Beseitigung dem Mieter durch den Vermieter in Kosten gestellt inkl. dem einhergehenden Hausmeisteraufwand.
16. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden.
17. Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in seinen Räumen stattfinden, verlangen

und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des „Kapuziner“ bzw. des Vermieters und des Eigentümers zu befürchten ist. Im Falle einer Untersagung durch den Vermieter werden bereits entstandene Kosten durch den Mieter getragen.

18. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

- a. Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art (z.B. Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung f. städt. Litfaßsäulen (FB 3 Kultur) und für den öffentlichen Raum (FB 2-Ordnungsverwaltung).
- b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und Anmeldung der Veranstaltung:
GEMA - Bezirksdirektion Stuttgart
Herdweg 63
70015 Stuttgart
Tel: 0711 - 711 2252 6
Fax: 0711 - 711 2252 800
- c. Entrichtung der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung.
- d. Einhaltung der Unfallverhütungs- u. Brandschutzvorschriften u.ä. gesetzl. Regelungen.
- e. Einhaltung der Gesetze zum Schutz der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde.
- f. Einhaltung der Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung (Anlage).

Der Vermieter kann sich das Vorliegen der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nachweisen lassen.

19. Die Vorfläche vor dem Haupteingang an der Neutorstraße darf mit Fahrzeugen jeder Art weder befahren noch beparkt werden. Die seitlichen Terrasseneingänge stellen keine offiziellen Eingänge dar. Der Eingang ist lediglich über die Haupttür am Sonnenparkplatz zu nutzen.

V. Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vermieter nur insoweit, als dafür der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Vermieter nicht. Dies gilt auch für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten (auch durch Erfüllungsgehilfen) verursacht werden. Der Mieter verpflichtet sich, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen. Stattdessen kann der Vermieter auch die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
3. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei einem Einsatz der Feuerwehr oder anderen Ordnungsbehörden bei Vertragsverstößen. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information beizustehen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen bzw. gegen die Miet- und Benutzungsordnung kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt bei solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift trifft in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

5. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig.
6. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend §§ 28 u. 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
7. Erfüllungsort ist Rottweil. Gerichtsstand ist Rottweil.

Rottweil, den 01.02.2019

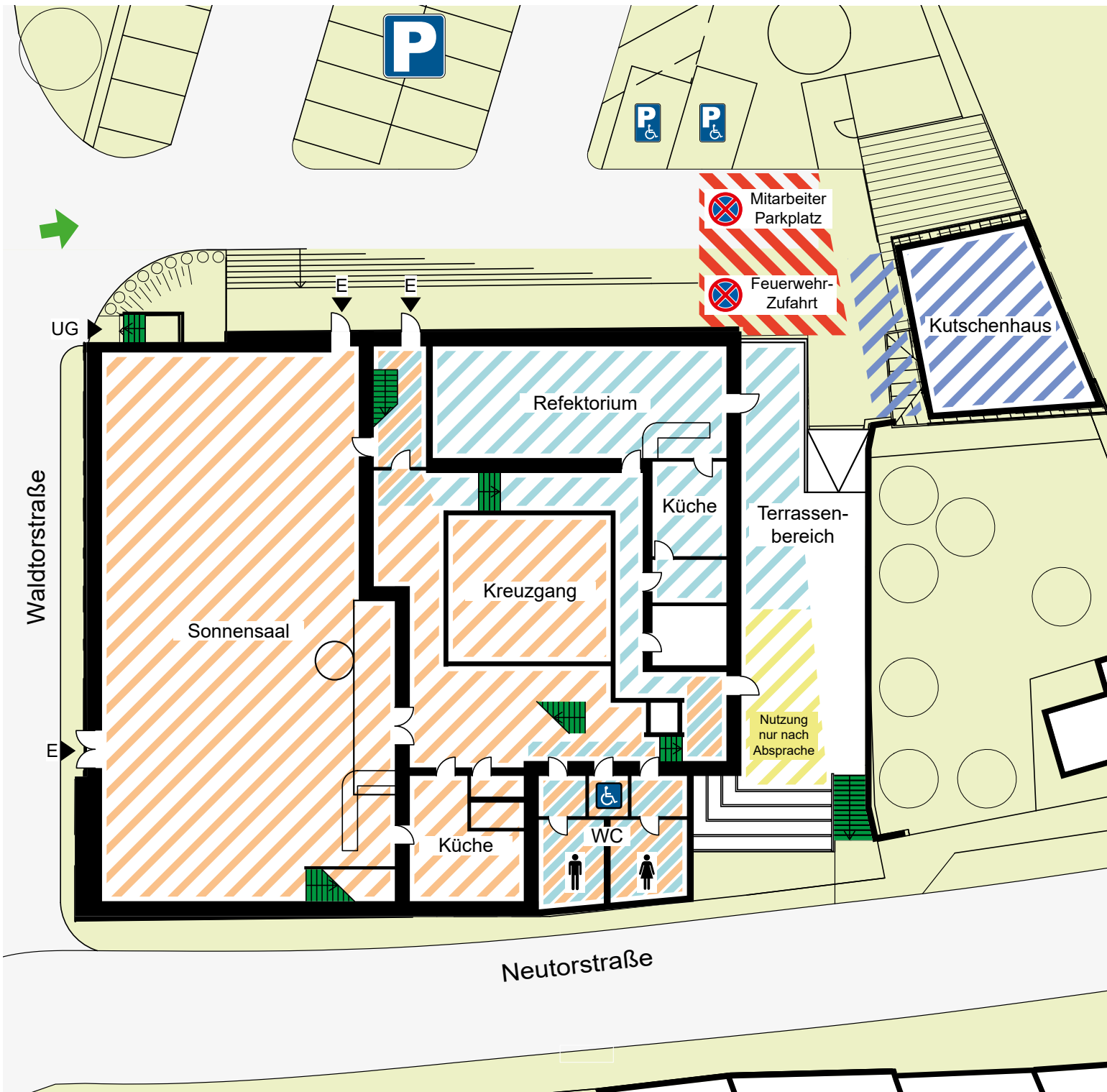
BruderhausDiakonie

Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

Region Schwarzwald-Baar-Heuberg



Mehr
Generationen
Haus
Wir leben Zukunft vor



Nutzungsplan

Vermietung Kapuziner

-  Nutzungsbereich Sonnensaal
 -  Nutzungsbereich Refektorium
 -  Gemeinsamer Nutzungsbereich Sonnensaal/Refektorium
 -  Nutzungsbereich Kutschenhaus
 -  Parkverbot
- Nutzung nur nach Absprache



Infoblatt zur Einhaltung der Nachtruhe

da unsere direkten Anwohner regelmäßig unter der Lärmbelästigung durch die verschiedenen Veranstaltungen im Kapuziner leiden, weisen wir Sie nochmal auf die Einhaltung der Nachtruhe hin:

- **Einhaltung der Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung
Lärm aus Gaststätten**
Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten (Polizeiverordnung von 03.05.1995, §3)
- **Im gesamten Außenbereich des Kapuziner, vor allem auf der Außenterrasse des Refektoriums und im Außenbereich des Kutschenhauses ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten**
d.h. keine Musik im Außenbereich, Raucher sollten sich leise unterhalten (Kutschenhaus), bzw. im Innenhof des Kapuziners rauchen (Sonnensaal und Refektorium).
- **ab 22.00 Uhr sind sämtliche Außentüren des Kapuziner und Kutschenhaus geschlossen zuhalten**
bitte achten Sie auch am Ende der Veranstaltung und auf dem Heimweg darauf, dass die Anwohner durch lautes Anfahren, Hupen, Autoradios, Rufen und lautes Gelächter nicht gestört werden.

Bitte beachten Sie:

Unsere Anwohner werden bei übermäßiger Lärmbelästigung den Hausmeister (oder auch ggfls. die Polizei) benachrichtigen.

Ein nächtlicher „Besuch“ durch unsere Haustechnik bei Ihrer Veranstaltung ist für Sie kostenpflichtig (pro Besuch 50,00 €).

Anzeigen durch Dritte bei der Polizei sowie Kosten, die hier entstehen, werden direkt an Sie als Mieter weitergeleitet.

Zudem werden Veranstaltungen durch uns bei der Polizei im Voraus angemeldet. Diese führt regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Nachtruhe durch.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die Anwohner und die Einhaltung der Nachtruhe, damit auch weiterhin Veranstaltungen in unserem Gebäude stattfinden können.

Herzliche Grüße, *Ihr Mehrgenerationenhaus-Team*



Preisliste ab dem 01.02.2019, Preise jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt

Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie MGH - Kooperationspartner werden wollen!

Sonnensaal		
	Fr - So	Mo - Do
Aufbautag Sonnensaal (Tag vor der Veranstaltung) Für Proben und Aufbauarbeiten, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden berechnen wir:		
ab 14.00 Uhr	350,00 €	300,00 €
vor 14.00 Uhr	500,00 €	450,00 €

Abbautag Sonnensaal (Tag nach der Veranstaltung) Abbau- und Aufräumarbeiten sind bis 12.00 Uhr kostenfrei.		
ab 12.00 Uhr 50% der Grundmiete und der Nebenkosten	400,00 €	350,00 €

Maßgeblich für die Berechnung des Auf- und Abbautages ist der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bzw. -Rückgabe.

Grundmiete Sonnensaal und Foyer Der Grundmietpreis gilt für die vertraglich vereinbarte Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungstag.		
Sonnensaal	500,00 €	400,00 €
Foyer / Innenhof (ab 22.00 Uhr auch für Gäste des Refektoriums)	0,00 €	0,00 €

Küchennutzung Pauschale einschl. Geschirr-, Besteck- und Gläserbestand		
Sonnensaalküche mit Kühlzelle und mobiler Kühlschrank	200,00 €	170,00 €
Offener Bierauschank	30,00 €	30,00 €

Nebenkostenpauschale Für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung / Lüftung und Grundreinigung Bei außerordentlichem Verbrauch behalten wir uns vor einen Zuschlag in Rechnung zu stellen.		
Sonnensaal	300,00 €	300,00 €

Ausstattungsoptionen für den Sonnensaal Pauschale für Bereitstellung durch den Hausmeister und Nutzung durch den Mieter		
Bühne einschl. Auf und Abbau durch den Hausmeister pro qm	8,00 €	
Schwarzer Molton (10x4m) einschl. Auf + Abbau durch Hausmeister	75,00 €	
Beamer mit Leinwand und Einweisung durch Hausmeister	100,00 €	
Bühnenbeleuchtung und Einweisung durch den Hausmeister	100,00 €	
Tonanlage mit Handmikros und Einweisung durch Hausmeister	100,00 €	
Headsets (2 Stück)	30,00 €	
Rednerpult	30,00 €	
Stelltafeln	5,00 €	
Stehische	5,00 €	
Stühle (Seitliche Bereitstellung durch Hausmeister)	0,90 €	
Tische (Seitliche Bereitstellung durch Hausmeister)	1,00 €	

Kutschenhaus		
	Fr - So	Mo - Do
Grundmiete Kutschenhaus Der Grundmietpreis gilt für die vertraglich vereinbarte Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungstag.		
Kutschenhaus EG, großer Raum 75qm	130,00 €	130,00 €

Für den Auf- und Abbautag gelten die Vorschriften zur Berechnung analog dem Sonnensaal.

Nebenkostenpauschale		
Für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung / Lüftung und Grundreinigung Bei außerordentlichem Verbrauch behalten wir uns vor einen Zuschlag in Rechnung zu stellen.		
Kutschenhaus	115,00 €	115,00 €

Ausstattungsoptionen für das Kutschenhaus		
Pauschale für Bereitstellung durch den Hausmeister und Nutzung durch den Mieter		
Beamer mit Leinwand und Einweisung durch Hausmeister	60,00 €	
Tonanlage mit Handmikros und Einweisung Hausmeister	60,00 €	
Moderationskoffer	20,00 €	

Diverse Bistrotische, Stühle, Barhocker und Stehtische sind bereits vorhanden.
Bei einem Mehrbedarf gelten die Preise analog zur Sonnensaalausstattung.

Hausmeistertätigkeiten

Die Hausmeistertätigkeiten werden immer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt - Basis ist hier das Schlussprotokoll nach der jeweiligen Veranstaltung.

Der Mieter hinterlässt alle genutzten Räumlichkeiten besenrein und entsorgt Müll selbstständig. Zusätzlicher Reinigungsaufwand der über die übliche Grundreinigung hinaus geht werden dem Mieter mit 35€ je Stunde in Rechnung gestellt.

Gerne bieten wir Ihnen an, Ihren Auf-, Abbau und/oder die Gesamtreinigung der im Kapuziner gemieteten Räumlichkeiten durch unsere Haustechnik zu übernehmen. Bitte beachten Sie: diese Hausmeistertätigkeiten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	30,00 €
---	---------

Betreuung während der Veranstaltung nach 20.00 Uhr werden mit 40€ die Stunde dem Mieter in Rechnung gestellt.	35,00 €
--	---------